

Bedingungen/Auflagen für die Zulassung zum Nikolausmarkt in Hüfingen

- 1) Die Teilnehmer des Nikolausmarktes haben den für die Durchführung des Marktes notwendigen Anordnungen der Stadt Hüfingen und des Marktmeisters Folge zu leisten.
- 2) Die **Vergabe der Standplätze** erfolgt durch den Marktmeister unter der Berücksichtigung von ausreichenden Rettungsgassen, welche jederzeit freigehalten werden müssen. Bei Gewährleistung der erforderlichen Rettungswege dürfen Stehtische, Stühle, Bänke u. ä. nur nach Rücksprache mit dem Marktmeister aufgestellt werden.
- 3) Bei einem **Rücktritt** von der Anmeldung nach 14 Tagen vor der Veranstaltung kann die Marktgebühr nicht mehr erlassen werden.
- 4) Eine **Übertragung der Zulassung** oder die Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege einer Untervermietung) ist nicht zulässig.
- 5) Die **Zulassung** zum Nikolausmarkt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn
 - a) gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstößt,
 - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht,
 - d) die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig bezieht. **Sollte ein Platz bis 08.00 Uhr ohne Benachrichtigung des Marktmeisters nicht belegt sein, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.** Ein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzplatzes besteht in diesem Falle nicht. Ferner wird die Standplatzmiete nicht zurückbezahlt.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann die Stadt Hüfingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- 6) Die **Verkaufszeiten** dauern von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens ab 6.30 Uhr morgens angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. **Der Standinhaber ist verpflichtet, Verpackungsmaterial beim Verlassen des Platzes mitzunehmen. Sonstige am Stand anfallende Abfälle (einschließlich Speiseöl/-fette) sind vom Standinhaber ebenfalls mitzunehmen. Der Standplatz und der angrenzende Straßenbereich sind zu reinigen. Bei Missachtung ist mit einem Bußgeld zu rechnen.** Die Verwendung von Mehrweggeschirr wird empfohlen.

7) Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufsstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden, sondern sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Ausnahmen hiervon können nur nach Rücksprache mit dem Marktmeister erteilt werden, sofern die nötige Fläche für das Fahrzeug in der Bewerbung angegeben und somit bei der Standeinteilung berücksichtigt werden konnte.

Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur gemäß der in der Bewerbung angegebenen Tiefe des Vordachs überragen, damit eine Rettungsgasse von 3,50 Metern gewährleistet ist. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben. Hauseingänge und Schaufenster müssen freigehalten werden.

An den Verkaufseinrichtungen muss der Standinhaber an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

8) Elektrische Einrichtungen/Notbeleuchtung

Die Elektroinstallation im Stand muss den technischen Anforderungen entsprechen. Ausführungen, die nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen, können nicht angeschlossen werden. Für jeden Standplatz ist eine batteriebetriebene Leuchte (Taschenlampe) vorzuhalten.

9) Feuerlöscher/Löscheinrichtungen

Für jeden Standplatz mit offenem Feuer oder elektrisch-/ gasbetriebenen Geräte (z. B. Herdplatte, Heizstrahler) ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) und mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Bei der Verwendung von Friteusen/Fettbackgeräten und sonstige Geräte, die mit Speiseöl oder Speisefett betrieben werden, ist zusätzlich mindestens ein Feuerlöscher mit 6 Liter Wasser-Schaummittelgemisch nach DIN EN 3 für das Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden (Fettbrandlöscher) vorzuhalten.

10) Verwendung von Flüssiggasflaschen

Die Verwendung von Flüssiggasflaschen ist unter Angabe der eingesetzten Menge im Bewerbungsformular zum Nikolausmarkt anzuzeigen. Für jeden Stand dürfen maximal zwei gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Evtl. Vorratsflaschen sind außerhalb der Veranstaltungsfläche des Nikolausmarktes an geeigneten Orten stehend zu lagern. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den weiteren Bestimmungen entsprechen. Bei Verwendung von Flaschen mit Flüssiggas ist grundsätzlich ein Druckregler mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV) gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden. Flüssiggasflaschen müssen zu brennbaren Gegenständen, zu Wärmequellen und zu Kanaleinläufen einen Abstand von mindestens einen Meter haben. Bei Wärmequellen mit einer höheren Oberflächentemperatur als 70°C muss ein wirksamer Wärmeschutz aus nichtbrennbaren Baustoffen dazwischen gestellt werden. In Gebrauch befindliche Flaschen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen am Aufstellungsort der Flaschen sind nicht zulässig. Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Schadhafte Zuleitungen usw. sind nur von einem Fachmann sofort auszuwechseln. Im Übrigen sind die Technischen Regeln Druckgase – TRG 280, die Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 und die Unfallverhütungsvorschriften („Verwendung von Flüssiggas“ – BGV D34) zu beachten.

11) Es ist verboten, Kinderspielzeug, welches geeignet ist, Geschosse wie Plastik- oder Kunststoffkugeln abzufeuern, (vor allem so genannte Softairwaffen) auf dem Nikolausmarkt anzubieten.

12) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere **Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Preisauszeichnungsordnung, Lebensmittelrecht, Hygienerecht und Baurecht** sind zu beachten.

13) Preise und Gebühren ab 2025

- Standplatz: 8,00 €/lfd. Meter
- Licht (Standbeleuchtung): 20,00 € pauschal
- Starkstrom (Kühl-/Koch-/Heizgeräte): 50,00 € pauschal
- Gaststätten-/Schankerlaubnis (bitte auf dem Anmeldeformular angeben): 19,00 €
- Markthütte: auf Anfrage Pavillon: € 30,00

Hinweis: Weder eine Gaststättengestattung noch eine Gaststättenerlaubnis benötigen Sie für die bloße Abgabe von alkoholfreien Getränken, unentgeltlichen Kostproben, bereits zubereiteten Speisen.